

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit A2 documentation & translation (im Folgenden: „A2“) abgeschlossenen Verträge. A2 nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“), die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für A2 nicht verbindlich, es sei denn, A2 bestätigt dies explizit und schriftlich.

1.2 Annahmefrist

A2 ist an Angebote drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotschreibens gebunden, falls im Angebot nichts anderes vermerkt ist. Bestellt der AG aufgrund eines Angebots nach Ablauf dieser Frist, so ist A2 berechtigt, die Preise den dann gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

1.3 Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit der von dem Auftraggeber zu zahlenden Vergütung für die von A2 erbrachten Leistungen, ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Fälligkeit der von dem Auftraggeber zu zahlenden Vergütung für die von A2 erbrachten Leistungen, ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Zwanzig Prozent der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch A2.
 - Siebzig Prozent der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von A2 erstellten technischen Dokumentation an den Auftraggeber.
 - Zehn Prozent der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der technischen Dokumentation durch den Auftraggeber.
- Leistet der Auftraggeber vereinbarte Zahlungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung nicht, so dürfen wir alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen und Vorauszahlung für weitere Aufträge verlangen; dies gilt auch, soweit die Bonität des Kunden durch namhafte Rating-Agenturen oder Creditreform herabgestuft wird. In den vorgenannten Fällen ist A2 zum Zahlungsengang zur Zurückbehaltung von Leistungen berechtigt. Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche von A2 keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen und rechtskräftig fest-gestellte Gegenanspruch.

1.4 Liefertermine

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch A2, jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt 3. benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertige/steuerte technische Dokumentation das Unternehmen A2 verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzugs – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von A2 trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar konfte – gleichwie ob bei A2 oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungs-schwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. A2 muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch A2 um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

1.5 Abnahmen

Die Abnahme der von A2 erstellten Technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des AG. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der Technischen Dokumentation schriftlich die Abnahme zu erklären. Wenn der AG nicht unverzüglich nach Erhalt der Technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist A2 berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Kalender-wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

1.6 Datenübertragungsfehler

Erhält der AG von A2 die Lieferung als Daten, so hat der AG diese vor Weiterverwendung auf Richtigkeit zu überprüfen.

1.7 Gewährleistung

Ist die von A2 gelieferte Technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist A2 zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des AG verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der AG A2 unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von A2 gelieferten Technischen Dokumentation hat der AG innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der AG innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe) schriftlich zu rügen. Bei Versäumung dieser Rügefristn kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt. Schlägt die von dem AG geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet A2 innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters von A2, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

1.8 Aufvertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von A2 oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

1.9 Einräumung von Nutzungsrechten

Soweit zwischen A2 und dem AG nichts anderes vereinbart wurde, räumt A2 dem AG das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten Technischen Dokumentation – einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen – in gedruckter Form ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck – nämlich der Befügung einer Technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt als Betriebsanleitung in gedruckter Form – ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Leistungsgegenstand, sowie auf den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den AG sind ohne schriftliche Genehmigung von A2 untersagt. A2 haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den AG oder einen Dritten veränderten Technischen Dokumentation entstehen. Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der Technischen Dokumentation, z. B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, werden nicht eingeräumt. Sollte der AG eine weitergehende Nutzung der Technischen Dokumentation entsprechend dieser Aufstellung anstreben, muss er die vorherige schriftliche Genehmigung von A2 einholen. Außerdem ist diese Nutzung des Werkes zusätzlich zu vergüten. Des weiteren ist es dem AG untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch A2 die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte auszuüben zu lassen. Auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in Schulungsunterlagen, Seminardokumentationen oder zu sonstigen Dokumentationszwecken ist ohne Erlaubnis von A2 untersagt. Der AG ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben A2 zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk in der Technischen Dokumentation anzubringen. A2 versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten Technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechteinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu der Technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen so liefert A2 für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem AG die entsprechenden Quellenangabe, so dass dieser sich um den Rechteswerb bemühen kann. A2 liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechteswerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

1.10 Subunternehmer (nachfolgend SU)

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass A2 zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet. Der beauftragte SU erhält von der „A2“ ein „translation inquiry sheet“ (nachfolgend „tes“), dieses legt entsprechend der EN 15038 (nachfolgend ISO 17100) die Standards fest, die durch den SU eingehalten werden müssen. Die Regelungen des „tes“ werden zum Vertragsbestandteil zwischen den Parteien. Die „A2“ hat das Recht bei einem auch verschuldensunabhängigen Verstoß des SU den geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen und den Auftrag umgehend neu zu vergeben. Die aufgrund der neuen Auftragsvergabe anfallenden Kosten sind vom SU zu tragen. Aufgrund des Verstoßes gegen das „tes“ entstehende Schäden bei der „A2“ sind ebenfalls von dem SU zu tragen. A2 und der SU sind sich darüber einig, dass aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben die die „A2“ durch ihre Kunden erhält, die Einräumung einer Nachbesserung unzumutbar ist. Der SU ist auch für den Fall der Beendigung des Auftrages verpflichtet, über den Inhalt des Auftrages und die Gründe seiner Beendigung Schweigen zu bewahren. Eine Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber der „A2“ ist dem SU untersagt. Alle dem Übersetzer durch die „A2“ zur Durchführung der Übersetzung des Auftrages zur Verfügung gestellten Dokumente sind umgehend nach Kündigung an die „A2“ zurück zu übergeben, erstellte Kopien oder digital zur Verfügung gestellte Dokumente und Unterlagen sind umgehend zu löschen. Die Löschung muss der „A2“ unaufgefordert schriftlich bestätigt werden.

1.11 Tätigkeit für Mitbewerber

A2 ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum AG stehen.

1.12 Mehraufwendungen

Mehraufwendungen aufgrund nachträglicher Änderungen des Leistungsumfanges / Produkts werden mit dem Stundensatz berechnet. Treten bei einem vereinbarten Ortstermin Ausfallzeiten auf, die vom AG zu verantworten sind, werden diese mit dem Stundensatz verrechnet. Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungen usw.) werden nach Aufwand berechnet.

1.13 Stornierung / Terminverschiebung

Storniert der AG einen Auftrag, so hat er grundsätzlich 30% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Bei Stornierung oder Terminverschiebungen hat der AG die anfallenden Kosten (Fahr-scheine, Hotelbuchungen usw.) in vollem Umfang zu erstatten. Dem AG bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. geringerer Schaden eingetreten ist.

1.14 Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die A2 von dem AG anlässlich der Erstellung der Technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von A2 vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

1.15 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

1.16 Gerichtsstand und Rechtswahl

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Volkaukarnen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Nürnberg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auf das Vertragsverhältnis zwischen A2 und dem AG und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gelten die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.

2 Ergänzende Bedingungen für die Technische Dokumentation

2.1 Erbringungsort

A2 erbringt die vereinbarten Leistungen in der Regel in den eigenen Geschäftsräumen. Falls erforderlich können Teile der Leistung in beiderseitigem Einverständnis auch im Hause des AG erbracht werden. Bei Erbringung der Leistung beim AG entstehen A2 keinerlei Kosten durch die Nutzung von Büroräumen, Strom, EDV-Ausstattung, Kopierer, Telefon, Fax und Internetzugang usw.

2.2 Einzuhaltende Richtlinien

Sofern nicht anders angeboten, erfolgt die Erstellung der Technischen Dokumentation entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Dabei werden die zur Dokumentationserstellung relevanten EU-Richtlinien berücksichtigt. Bei einem Einsatz dem beschriebenen Produkt außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums ist eine erneute Prüfung und Überarbeitung der Dokumentation unter Einbeziehung des internationalen Rechtes vom AG zu veranlassen.

2.3 Gefahrenanalyse / Risikoanalyse

Der AG hat bekannte Gefahren, Risiken und Unfälle in Zusammenhang mit dem beschriebenen zu nennen. Die Ergebnisse eventuell gesetzliche vorgeschriebener Risiko- oder Gefahrenanalysen sind A2 auszuhändigen.

2.4 Aktualität des zu beschreibenden Produktes

Der AG gewährleistet, dass das Produkt und die bereitgestellten Unterlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und den vollen Leistungsstand zeigen.

2.5 Zugang zum Produkt

A2 erhält kostenlos und zu jeder Zeit Zugang zum Produkt im vollen Leistungsstand und allen hierzu vorliegenden Informationen. Demonstration des Produktes und etwaige erforderliche Montagearbeiten (z.B. zur Fotodokumentation) sind vom AG kostenlos auszuführen.

2.6 Ansprechpartner / Interviewpartner

Der AG verpflichtet sich, eine entscheidungsberechtigte Person aus eigenem Haus als Ansprechpartner / Interviewpartner zu benennen. Angeforderte Informationen müssen bei Termingeschäften unverzüglich bereitgestellt werden, sonst innerhalb fünf Kalendertagen. Treten Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Informationsbeschaffung oder Bereitstellung auf, die von A2 nicht zu vertreten sind, oder müssen Änderungen nach Redaktionschluss eingearbeitet werden, übernimmt A2 für einen etwaigen Fertigstellungstermin keine Gewähr.

2.7 Sachliche Richtigkeit

Der AG verpflichtet sich, alle von A2 erstellten Technischen Dokumentationen auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, bevor diese an Dritte verbreitet werden.

Die erstellte Technische Dokumentation muss vom AG in einem Korrekturlauf validiert werden.

2.8 Abnahmeverfahren

Sofern nicht anders angeboten, erfolgt die Dokumentationserstellung und deren Validierung nach folgendem Verfahren:

2.8.1 Erster Korrekturlauf

Der AG erhält ein Korrektur exemplar zur Überprüfung auf sachliche Richtigkeit (Validierung). Korrekturen und notwendige Ergänzungen werden vom AG schriftlich im Korrektur exemplar festgehalten. Der Korrekturlauf kann auch kapitelweise erfolgen. Erfolgt die Anzeige von Korrekturen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übermittlung des Korrektur exemplars, gilt das Dokument als genehmigt; ebenso gilt das Dokument als genehmigt in Bezug auf die nicht im Korrektur exemplar ausgewiesenen Unrichtigkeiten.

2.8.2 Weiterer Korrekturlauf (gegen Aufpreis)

A2 arbeitet die erhaltenden Korrekturen und Ergänzungen ein und bringt das Dokument in die Endform (Layout). Diese Korrekturen und Ergänzungen werden vom AG nochmals überprüft. Eine Korrektur bereits korrigierter Stellen wird nach Aufwand berechnet.

2.8.3 Abnahme

Nach Einarbeitung der Korrekturen aus dem letzten Korrekturlauf und Lieferung der Dokumentation gilt die Dokumentation als abgenommen.

2.9 Lieferumfang

Mit Lieferung der im Angebot und der Auftragsbestätigung aufgeführten Ausgabenmedien in der vereinbarten Form (z.B. als PDF-, Word- oder FrameMaker-Datei) ist der Lieferumfang erschöpft. Wenn bei Auftragserteilung nicht anders vereinbart, liefert A2 nur druckfertige PDF-Dateien.

3 Ergänzende Bedingungen für die Übersetzung

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der vom AG vorgelegte Ausgangstext muss nach den Regeln der jeweilige Sprache verfasst sein. Satzarbeiten sind im Übersetzungsauftrag nicht enthalten. Diese können von A2 separat angeboten werden.

3.2 Normzelle

Bei Abrechnung nach Normzellen gelten 50 Anschläge (Zeichen inkl. Leerzeichen) als Normzelle. Soweit es möglich ist, wird der Zieltext abgerechnet. Bei nicht-lateinischen Schriftzeichensystemen wie z.B. chinesischn wird der Ausgangstext berechnet. Bei Übersetzungen von einzelnen Wörtern (Stücklisten usw.) wird ein Preisaufschlag von 50% berechnet.

3.3 Mitwirkungs pflicht

A2 behält sich vor bei Unklarheiten im Originaltext, beim AG zurückzufragen oder die Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen in allgemein verständlicher Form zu erstellen. Für die Übersetzung bindend ist der Inhalt des Ausgangstextes.

3.4 Umfang der Übersetzung

Der Umfang beschränkt sich auf die im Redaktionssystem (Word, FrameMaker usw.) einfach editierbaren Texte. Die Übersetzung von beschrifteten Bildern, Grafiken oder als Bilder eingescannten Seiten, die im Redaktionssystem nicht direkt zugänglich sind, werden auf Stundenbasis berechnet. Auf verborgene Texte usw. ist hinzuweisen. Das Angebot bezieht sich sonst nur auf die sofort ersichtlichen (ausgedruckten) und im Redaktionssystem einfach editierbaren Texte. Auf Besonderheiten bei der Erstellung der Datei ist vom AG hinzuweisen.

3.5 Terminologie

Der AG hat vor Beginn der Arbeiten eine Terminologieliste als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen. Wird diese nicht rechtzeitig bereitgestellt, werden spätere Änderungen der Begriffe auf Stundenbasis berechnet. Sofern nicht anders vereinbart, sind in der Terminologieliste max. 50 Begriffe enthalten. Ohne Erhalt einer Terminologieliste wird in der allgemein üblichen Fachsprache abgerechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass es für einen Begriff oft mehrere Übersetzungsmöglichkeiten gibt. Muss von A2 eine Terminologieliste erstellt werden, müssen die gewünschten Begriffe hinterlegt sein, damit der Begriff / Bau-teil eindeutig identifiziert werden kann. Die Erstellung einer Terminologieliste ist aufpreispflichtig. Werden vom AG mehr als 50 Begriffe in der Excel-Datei aufgenommen, kann dies der Übersetzer die Fachbegriffe nur schwerlich manuell erfassen. In diesem Fall arbeiten wir in der Regel unter Zuhilfenahme einer Software. Damit die Software die Begriffe erkennt, muss diese Liste alle verwendeten Formen (Singular, Plural, Genitiv usw.) enthalten.

3.6 PDF-Dateien und nicht editierbare Texte

Bei der Übersetzung von PDF-Dateien und im Redaktionssystem nicht editierbaren Texten gehen Layoutinformationen verloren. Falls nicht anders angeboten, gilt für diese Dateien das Angebot nur für die reine Übersetzungsarbeit, ohne Layoutbearbeitung. Wird eine Übersetzung auf Basis einer PDF-Datei angeboten, sind eventuell anfallende Layoutarbeiten im Angebot enthalten.

3.7 Texte für Steuerungen (Bedienoberfläche usw.)

Zur Übersetzung von Steuerungstexten, müssen bei der Auftragsvergabe auf eventuelle Begrenzungen (zulässige Anzahl von Zeichen pro Zeile, Schriftcode usw.) hingewiesen werden. Abgekürzte Texte müssen in einer Liste erklärt werden (Liste Abkürzung – voll ausgeschriebenes Wort, eventuell mit Erklärung). Sind die zur Verfügung stehenden Zeichen zu kurz, wird darauf hingewiesen, dass die Übersetzung eventuell nicht mehr verstanden wird.

3.8 Druckschriften und Vergleichbares

Bei Publikationen, die in größerer Auflage gedruckt oder anderweitig verbreitet werden, empfehlen wir eine aufpreispflichtige Korrekturlesung des Korrekturabzugs. Nach dem Druck verpflichtet sich der AG der A2 ein Belegexemplar zu überlassen. Wird die Schrift ohne Korrekturlesung vervielfältigt und werden später darin Fehler entdeckt, haftet A2 für einen eventuellen Schaden nicht.

3.9 Korrekturlesung durch zweiten Übersetzer

Eine Korrekturlesung durch einen zweiten Übersetzer erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und ist aufpreispflichtig.

3.10 Lieferumfang

Mit Lieferung der im Angebot und der Auftragsbestätigung aufgeführten Ausgabenmedien in der vereinbarten Form (z.B. als PDF-, Word- oder FrameMaker-Datei) ist der Lieferumfang erschöpft. Wenn bei Auftragserteilung nicht anders vereinbart, liefert A2 nur druckfertige PDF-Dateien.

3.11 Rügepflicht, Mängelbeseitigung und Gewährleistung

Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder falsche Terminologie des AG zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten von A2.

3.12 Fristen und Form für Mängelrügen

Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität der Übersetzung sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Übersetzungen geltend zu machen. Mängel müssen vom AG in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden. Erhält A2 keine schriftliche Einwendung innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung, gilt die Übersetzung als mangelfrei, und der AG verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die im aufgrund eventueller Mängel zustehen könnten. Der AG hat A2 eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Verweigert er diese, so ist A2 von der Mängelhaftung befreit. Werden Mängel innerhalb der gewählten Frist behoben, hat der AG kein recht auf Preisreimderung. Werden Mängel nachweislich nicht behoben, kann der AG eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Schlägt auch die zweite Mängelbeseitigung fehl, ist der AG nach seiner Wahl zur Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt. Bei einer Rückgängigmachung des Vertrages fallen sämtliche Rechte an der Übersetzung an A2 zurück. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Minderungsrecht. Gewährleistungsansprüche berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen.

Nürnberg, den 2014-04-23
A2 documentation & translation
Geschäftsleitung:
- Andrea Aumiller
- Robert Stojanac